

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4083

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 26. Februar 2015

**Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen;  
Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) – Drs. 18/2494  
(neu)**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

mit Blick auf die im weiteren Verfahren anstehende Ausschussberatung wird nachstehend zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Die vorgesehene Erfüllungsübernahme steht im Kontext der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und geht über die bislang als auskömmlich erachteten Regelungen des Beamtenrechts, insbes. im Bereich der Dienstunfallfürsorge der Beamtenversorgung, hinaus.

Im Interesse einer möglichst schlanken und klaren Gesetzgebung werden einige Vorschläge zur Modifikation angeregt, die im Einzelnen in der Landtagsdrucksache im Änderungsmodus eingefügt sind (Anl.). Die Erfüllungsübernahme für den Schmerzensgeldanspruch kann abschließend im LBG geregelt werden. Einer Verordnungsermächtigung bedarf es nicht. Dazu einige erläuternde Bemerkungen:

1. Eine Änderung des § 52 LBG ist nicht erforderlich, soweit der Übergang der Ansprüche auf das Land in § 83 a LBG geregelt wird. Dazu wäre eine Regelung in § 52 LBG widersprüchlich, da ein Forderungsübergang im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses noch gar nicht erfolgen soll, sondern erst mit dem begründeten Antrag des Betroffenen unter Vorlage der rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs. Dazu geht mit dem Schmerzensgeld auch keine kongruente Leistungsverpflichtung des Dienstherrn über.
2. Die Gewährung von Rechtsschutz ist Teil der dienstlichen Fürsorge. Für die Landesverwaltung ist die Rechtsschutzgewährung konkretisiert worden durch die Ver-

einbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 MBG Schl.-H. über Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte des Landes Schleswig- Holstein vom 12.12.2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1163). Die Vereinbarung ist den Kommunen und sonstigen Dienstherrn zur entsprechenden Anwendung empfohlen. Ziffer 7 der Vereinbarung sieht die Möglichkeit der Rechtsschutzgewährung auch bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Dritte vor. Damit ist die Gewährung von Rechtsschutz zur Verfolgung von Schmerzensgeldansprüchen möglich; dabei können auch die Fälle hierin einbezogen werden, in denen eine Schädigung aufgrund eines Angriffs außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter eingetreten ist..

### 3. Regelung für Tarifkräfte

In Bezug auf Prozesskosten sind die Tarifkräfte des Landes bereits in die o.a. Vereinbarung nach § 59 MBG einbezogen. Für den Grundanspruch der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeld kann durch Erlass des FM eine entsprechende Anwendung im Landesbereich vorgesehen werden.

Aus Gründen der Fürsorge hat der Freistaat Bayern eine ähnliche Regelung für die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen getroffen. Regelungen anderer Länder sind nicht bekannt. Im Interesse einer angemessenen Fürsorgeleistung gegenüber den Bediensteten und bei gleichzeitiger Würdigung der generellen Leistungsfähigkeit des Landes, empfiehlt die Landesregierung, sich hier an die insoweit sachgerechte bayrische Regelung anzulehnen und den Mindestbetrag für die Erfüllungsübernahme, ab der eine besondere Härte für die Beamtinnen und Beamten als gegeben erachtet wird, auf 500 € anzuheben.

Nicht abschätzbar ist dazu der zusätzliche Verwaltungsaufwand, insbesondere zur Verfolgung der auf das Land übergegangenen Ansprüche gegenüber den Schädigern. Ob der Ansatz im Haushalt von 100 T€ in Epl. 11 ausreicht, ist ebenfalls nicht sicher. Eine konkrete Abschätzung des zukünftigen Gesamtaufwandes erscheint daher nicht möglich. Auch dieses spräche für eine Heraufsetzung des Mindestbetrages. Eine spätere Anpassung nach Auswertung erster Erfahrungen bliebe dem Gesetzgeber unbenommen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Phillip Nimmermann

Anlage: Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG  
18. Wahlperiode

Drucksache **18/2494(neu)**

2. Fassung  
11.12.2014

Änderungsvorschläge FM/StK

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und  
der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Der Landtag hat des folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.06.2014 (GVOBl. S. 92, 98) wird wie folgt geändert:

1.

In derDie Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 83 folgende Überschrift eingefügt~~wie folgt geändert:~~

a) ~~§ 52 wird wie folgt neu gefasst:~~

~~„Übergang von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen“~~

b) ~~Nach § 83 wird ein § 83 a mit folgendem Inhalt eingefügt:~~

~~„§ 83a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“~~

2.

~~§ 52 wird wie folgt geändert:~~

a) ~~Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:~~

~~„Übergang von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen“~~

b) ~~In Satz 1 wird das Wort „Schadensersatzanspruch“ durch die Worte „Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche“ ersetzt. (Hinweis: Entbehrlich soweit § 83 a abschließend)~~

23.

Nach § 83 wird folgenderein § 83a mit folgendem Inhalt eingefügt:

**„§ 83a**  
**Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen**

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sach-

verhalts eine einmalige Zahlung als Unfallausgleich gemäß § 39 SHBeamVG, als Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 SHBeamVG gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen.

(4) ~~Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren sowie die Erfüllungsübernahme und die Gewährung von Rechtsschutz in weiteren Fällen durch Rechtsverordnung zu regeln~~Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde; für Beamtinnen und Beamte des Landes kann die Landesregierung die Zuständigkeit auf die für die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge zuständige Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.